

Verein der Freunde und Förderer der
St. Katharinenkirche zu Oppenheim e.V.

SATZUNG (Fassung vom 10.Mai 2007)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der St. Katharinenkirche zu Oppenheim e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oppenheim, ist überregional und konfessionell nicht gebunden. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Vorstand beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Allgemeiner und besonderer Zweck

Der Verein unterstützt die Bemühungen

- zur Restaurierung und Erhaltung der baulichen Substanz der Katharinenkirche,
- um musikalische und andere kulturelle Veranstaltungen, die der historischen, religiösen und kulturellen Bedeutung der Katharinenkirche entsprechen.

Der Verein bemüht sich, durch eigene Publikationen und Veranstaltungen das Interesse seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit für die Katharinenkirche zu erhalten und zu intensivieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

1. Tod
2. Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist auf den Schluss des Geschäftsjahres zu erklären ist.
3. Ausschluss.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme aller Veranstaltungen des Vereins, seien sie von ihm allein oder unter seiner Mitwirkung verrichtet. Bei entgeltlicher Teilnahme sollen den Vereinsmitgliedern entsprechende Ermäßigungen zukommen.

§ 5

Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus, trotz zweimaliger Aufforderung, nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem

Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat anfechtbar; über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind: die Mitgliederversammlung und
der Vorstand

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. dem/r Vorsitzenden/der
2. seinem/r Stellvertreter/in
3. dem Schriftführer/in
4. dem Kassenswart
5. drei Beisitzern.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand wird ermächtigt, den Pfarrer der Katharinenkirche, den Vorsitzenden des Kirchengvorstandes oder dessen Beauftragten, sowie den Bürgermeister der Stadt Oppenheim oder dessen Beauftragten mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein im Sinne des BGB.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; im obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgänge führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes, sofern sie 100 Euro übersteigen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes für zwei Jahre,
2. die Wahl zweier Kassenprüfer für die Amtszeit des jeweiligen Vorstandes
3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Berichts des Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
4. die Genehmigung des Haushaltsplans und evtl. Neufestsetzung der Mitgliederbeiträge,
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Jahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher einzuladen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet ist. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist gemäß §33 BGB eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, dass er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt hat. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu befinden hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der evangelischen Kirchengemeinde der Katharinenkirche in Oppenheim am Rhein zur satzungsmäßigen Verwendung zu. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren aus den Reihen des Vorstandes.